



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2318	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Verkehrsinfrastruktur Fahrweg	Ihre Nachricht vom 24.05.2019	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-7-16	München, 09.08.2019

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneuerung mit Anpassung der
Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG
Änderungsantrag vom 19.12.2018 zum Planfeststellungsbeschluss vom
11.09.2017 und Änderungsbescheid vom 18.01.2019 – Tektur C - Anpassung
der Fahrleitung des Endzustands**

Anlagen:

neu einzufügende Planunterlage 1.4 Erläuterungsbericht Tektur c
neu einzufügende Planunterlage 3.5 Fahrleitungsplanung Tektur c Maststandorte
Endzustand
Auszug aus dem Kanalkataster der Münchner Stadtentwässerung Stand
26.06.2019 - nachrichtlich und nicht Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 und Änderungsbescheid vom 18.01.2019 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



für die Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen an der Straßenbahnhaltestelle Romanplatz durch die Stadtwerke München GmbH wird auf deren Antrag hinsichtlich der geänderten Lage der Fahrleitung des Endzustands wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1.4 Erläuterungsbericht Tektur c

3.5 Fahrleitungsplanung Tektur c Maststandorte Endzustand

Soweit sich Darstellungen in den Plänen 3.1, 3.3 und 3.5 der Antragsunterlagen widersprechen, insbesondere Einzeichnungen von Maststandorten, sind die Einzeichnungen im Plan 3.5 maßgeblich.

II. Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 unter 1.1, 1.2, 2. und 3. verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen sowie die im Änderungsbescheid vom 18.01.2019 unter I. verfügte zusätzliche Nebenbestimmung gelten unverändert weiter.

IV. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 250,- € festgesetzt. Die von der Stadtwerke München GmbH zu tragenden Auslagen für Postzustellungen werden auf 3,78 € festgesetzt. Somit belaufen sich die Kosten insgesamt auf 253,78 €.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.05.2018, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 und Änderungsbescheid vom 18.01.2019 festgestellten Plan für die im Bau befindliche Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen an der Straßenbahnhaltestelle Romanplatz zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags war die geringfügig geänderte Lage von Maststandorten, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Ausführungsplanung ergeben hatte. Diese rührte insbesondere aus statischen Notwendigkeiten und Berücksichtigung des genauen Standorts von Sparten und Baumkronen im Umfeld her.

2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München sowie hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Diese erklärten, aus ihrer Sicht bestünden gegen die Planänderung keine Bedenken.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 hat die Regierung von Oberbayern am 09.06.2017 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 24.05.2019 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 09.06.2017 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 11.09.2017 und den Änderungsbescheid vom 18.01.2019 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Anpassungen sind notwendig, da insbesondere aus statischen Notwendigkeiten und Berücksichtigung des genauen Standorts von Sparten und Baumkronen im Umfeld einzelne Maststandorte geringfügig verschoben werden müssen.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

1. Grundstücke

Durch die Planänderung werden keine Grundstücke Privater zusätzlich in Anspruch genommen; sie findet ausschließlich im öffentlichen Straßenraum statt. Der Straßenbaulastträger hat seine Zustimmung erteilt.

2. Bauausführung, Baudurchführung

Es bestehen auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Planänderung.

3. sonstige Belange

Auch sonstige Belange, insbesondere Barrierefreiheit, Schall- und Erschütterungsschutz, Altlasten, Wasserrecht, Abfallrecht, Klima und Lufthygiene sowie Denkmalschutz werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die Landeshauptstadt München hat bezüglich der Errichtung der Masten 4, 5, 10, 22 und 39, die im Bereich der Kronentraufe von Bäumen situiert sind, nochmals auf die in Nebenbestimmung

2.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.09.2017 festgesetzte Einhaltung der Vorgaben der DIN 18920 und der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (RAS-LP) Abschnitt 4 hingewiesen. Gemäß der einschlägigen Richtlinien ist der Wurzelbereich der vorhandenen Bäume bis 1,5 m außerhalb der Kronentraufe während der Baumaßnahme zu schützen, d. h. frei zu halten von jeglichen Eingriffen, insbesondere auch von Belastungen wie Materiallagerung oder Befahrung. Der Schutz des Wurzelraumes und der Krone von Bestandsbäumen ist während der Bauphase sicher zu stellen. Für die Straßenbäume in diesem Bereich ist bei der Landeshauptstadt München aktuell das Unterhaltssachgebiet BAU-G211, Eduard-Schmid-Str. 36, 81541 München, Telefax 089/23323873, zuständig.

Von Seiten der Münchner Stadtentwässerung wurde unabhängig von der Tekturplanung zum planfestgestellten Bauvorhaben allgemein darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Masten 21, 42, 43 und 44 zwischen der Außenkante der zugehörigen Fundamente und der Außenkante der benachbarten Betonkanäle UE 600/1100 bzw. GK 1900/2350 ein paralleler Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden muss. Ein Auszug aus dem Kanalkataster der Münchner Stadtentwässerung Stand 26.06.2019 ist diesem Bescheid nachrichtlich und nicht als Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen beigefügt. Auf die Nebenbestimmungen 2.1.8, 2.1.9 und 2.1.10 im Planfeststellungsbeschluss wird nochmals hingewiesen.

4. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

F. Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Angesichts des bereits erfolgten Baubeginns für die Gesamtmaßnahme ist es sachgerecht, im Interesse der Antragstellerin an einer zügigen Verbescheidung von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als gering einzustufen, so dass die Festsetzung der Mindestgebühr ausreichend ist.

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart
Oberregierungsrat